

# Verordnung über die versuchsweise Einführung der elektronischen Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Vom 6. April 2010 (Stand 1. Mai 2010)

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 13<sup>bis</sup> Abs. 2 und 15<sup>bis</sup> des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## § 1 Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann an der Urne, auf brieflichem Weg und versuchsweise für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch auf elektronischem Weg erfolgen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die Durchführung von Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe.

<sup>3</sup> Er legt das Verfahren nach Massgabe der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung<sup>2)</sup> fest und holt beim Bundesrat die Genehmigung<sup>3)</sup> ein.

## § 2 Überwachung

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei überwacht den Ablauf der elektronischen Stimmabgabe und ist verantwortlich für die Entschlüsselung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Sie stellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere sicher, dass die doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Sie leitet das Verfahren der Plausibilisierung<sup>4)</sup> der elektronischen Ergebnisse.

---

<sup>1)</sup> SHR [160.100](#).

<sup>2)</sup> Art. 8a des BG über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR [161.1](#)); Art. 27a ff. der V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR [161.11](#)).

<sup>3)</sup> Art. 27b und 27c der V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR [161.11](#)).

<sup>4)</sup> Art. 27n<sup>bis</sup> der V über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR [161.11](#)).

---

**§ 3** Führung Auslandschweizer-Stimmregister

<sup>1</sup> Das elektronische Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im Auftrag des Kantons von der Einwohnergemeinde Schaffhausen zentral geführt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Einwohnergemeinde Schaffhausen einen Vertrag über die Führung des Stimmregisters der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ab.

**§ 4** Datentransfer

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Einwohnerkontrolle Schaffhausen die Stimmregisterdaten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unentgeltlich zu übermitteln. Sie leiten zudem alle Änderungen laufend an die Einwohnerkontrolle Schaffhausen weiter.

<sup>2</sup> Die Stimmregisterdaten dienen zur Erstellung eines virtuellen kantonalen Auslandschweizer-Stimmregisters, welches die Grundlage für die elektronische Stimmabgabe ist.

**§ 5** Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer

<sup>1</sup> Die Stimmrechtsausweise für die elektronische Stimmabgabe werden vom Kanton in Produktion gegeben. Der Kanton übernimmt die Kosten dieser Stimmrechtsausweise.

<sup>2</sup> Der Kanton ist zuständig für den Versand der Stimmrechtsausweise für die elektronische Stimmabgabe. Er kann vorsehen, dass die Stimmunterlagen direkt vom zertifizierten Druckzentrum an die Stimmberechtigten, für welche die elektronische Stimmabgabe zur Verfügung steht, zugestellt werden.

**§ 6** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>5)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

<sup>5)</sup> Amtsblatt 2010, S. 523; von der Bundeskanzlei genehmigt am 14. April 2010.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b> | <b>Änderung</b> | <b>Fundstelle</b> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-------------------|
| 06.04.2010       | 01.05.2010           | Erlass         | Erstfassung     | Abl. 2010, S. 523 |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Fundstelle</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-------------------|
| Erlass         | 06.04.2010       | 01.05.2010           | Erstfassung     | Abl. 2010, S. 523 |